



Optimum Group Gründungserklärung Artikel 5 PPWR

Quelle: Etiket Nederland B.V. - Alkmaar

Hiermit erklärt die Optimum Group, dass innerhalb Etiket Nederland B.V. die Anforderungen von Artikel 5 der Verordnung (EU) 2025/40 zu Verpackung und Verpackungsabfällen (PPWR) in der Rohstoffkette, Produktzusammensetzung und Produktionsprozessen umgesetzt wurden.

Die Optimum Group hat ein Managementsystem für die in dieser Einrichtung verwendeten Materialien, Komponenten und Prozesse eingerichtet, um sicherzustellen, dass Produkte geliefert werden, die den Anforderungen von Artikel 5 des PPWR entsprechen.

Bezüglich Artikel 5(4) umfasst diese Zusicherung die Kontrolle von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und hexavalentem Chrom (CrVI), wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass der Grenzwert von 100 mg/kg (Summe) nicht überschritten wird.

Bezüglich Artikel 5(5) basiert die Aussage auf einer Kettensicherung, wonach Optimum Group erklärt, dass:

- Absichtlich werden keine per- und polyfluoralkylhaltigen Substanzen (PFAS) dem Produkt zugesetzt.
- Im Produktionsprozess werden keine PFAS verwendet.
- Soweit wir wissen, sind laut Informationen unserer Lieferanten und internen Kontrollen keine PFAS in den verwendeten Rohstoffen vorhanden.

Auf Grundlage dieser Erklärung gibt es keinen Hinweis darauf, dass PFAS über den in Artikel 5(5) des PPWR genannten Schwellenwerten liegen.

In diesem Bereich sind Artikel-5-konforme Produktzusammensetzungen der Standard. Alle Ausnahmen wurden innerhalb der internen Systeme der Optimum Group identifiziert, registriert und verwaltet. Für diese Ausnahmen stehen konforme Alternativen zur Verfügung, sofern relevant.

Im Namen der Optimum Group

Stefan Valentijn

KAM Coördinator

15-7-2026